

Datum: 31.12.2010**Beleg-Nummer:** 20101234567**Bestätigung von Geldzuwendungen vom** 02.01.2010 **bis** 02.12.2010

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:**Erika Mustermann**

(Name)

Musterstrasse 2

(Strasse)

12345 Musterburg

(PLZ + Ort)

Wert der Gesamt-Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Zeitraum
120,00 €	Eins - Zwei - Null	02.01.2010 - 02.12.2010
Einzelspenden in Ziffern	in Buchstaben	Zeitraum
10,00 €	Eins - Null	02.01.2010
10,00 €	Eins - Null	04.02.2010
10,00 €	Eins - Null	02.03.2010
10,00 €	Eins - Null	05.04.2010
10,00 €	Eins - Null	03.05.2010
10,00 €	Eins - Null	03.06.2010
10,00 €	Eins - Null	02.07.2010
10,00 €	Eins - Null	02.08.2010
10,00 €	Eins - Null	02.09.2010
10,00 €	Eins - Null	02.10.2010
10,00 €	Eins - Null	02.11.2010
10,00 €	Eins - Null	02.12.2010

Es handelt sich bei den Geldzuwendungen nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung und der Entwicklungshilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, St.-Nr. _____, seit 12.11.2007 bis 31.12.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, der Entwicklungshilfe und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 1, 2, 4, 12 im Ausland verwendet wird.

Hamburg, 31.12.2010**(Ort)****(Datum)****Steps for children e.V. (Vorstandsvorsitzender)**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).